

ANLAGE NR. 3.32  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „HAVEL NÖRDLICH  
HAVELBERG“ (EU-CODE: DE 3138-302, LANDESCODE: FFH0010)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Stendal in den Gemarkungen Havelberg, Nitzow, Toppel und Werben.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 212 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den gesamten Havelabschnitt inklusive der begleitenden Auwälder, zwischen dem Gnevsdorfer Vorfluter auf Höhe der Wehranlage Quitzöbel und der Ziegeninsel südwestlich von Havelberg. Es schließt Teile des Wasserübungsplatzes Nitzow, die westlich davon gelegenen Grünlandflächen am Südufer der Havel, die Priesternlanke, die Domherrenlanke sowie die Havel südlich der Spül- und Stadtinsel auf Höhe Havelberg ein.
- (4) Das Gebiet grenzt an die Europäischen Vogelschutzgebiete „Elbaue Jerichow“ (SPA0011) und „Untere Havel/Sachsen-Anhalt und Schollener See“ (SPA0003) sowie an die FFH-Gebiete „Elbaue Werben und Alte Elbe Kannenberg“ (FFH0009) und „Untere Havel und Schollener See“ (FFH0011). Es überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“ (LSG0006SDL) und wird von dem Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR0004LSA) eingeschlossen.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0010,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 084, 086.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des Unterlaufes der Havel mit seinem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere des gebietsprägenden Flusslaufes mit naturnahen Strukturen wie Inseln und Altwasser einschließlich der angrenzenden Grünlandflächen und blütenreichen Staudensäume sowie der störungsarmen, naturnahen Hart- und Weichholzauenwälder,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
  1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion,

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Barbe (*Barbus barbus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Graugans (*Anser anser*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Knäkente (*Anas querquedula*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Sumpf-Greiskraut (*Senecio paludosus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Lachs (*Salmo salar*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*).

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
1. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke,
  2. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.

- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.
- (7) Für die Berufsfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Einsetzen von Reusen derart, dass ein Einschwimmen von Jungbibern oder Fischottern verhindert wird oder ein Ausstieg möglich ist,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.